

**Eingelangt am: 04.03.2003**

**ANFRAGE**

der Abgeordneten Broukal

und GenossInnen

an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
betreffend gesetzwidrige Bestellung von DI Helmut Krünes als  
Regierungsvertreter in den Universitätsrat der TU Wien sowie Verdacht auf  
verfassungswidrige Bestellung aller Universitätsräte

Helmut Krünes wurde von Ministerin Gehrler zum Uni-Rat bestellt. Dies, obwohl § 21 Abs. 4 UG 2002 festhält, dass man vier Jahre vor der Bestellung keine Funktion in einer politischen Partei bekleiden darf.

Wörtlich besagt § 21 Abs. 4 des Universitätsgesetzes: "Dem Universitätsrat dürfen Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers und Funktionäre einer politischen Partei sowie Personen nicht angehören, die eine dieser Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt haben."

Krünes wurde im Juni 2000 zum stellvertretenden Parteiobmann der FPÖ Niederösterreich gewählt und hat diese Funktion erst mit 24. März 2002 niedergelegt. Er war daher im Sinne der zitierten Gesetzesbestimmung bis 24.3.2002 - also bis vor 11 Monaten - Funktionär einer politischen Partei.

In der Regierungsvorlage wird die zitierte Gesetzesbestimmung wie folgt erläutert: „Die Konstruktion des Universitätsrats soll gewährleisten, dass dieser eine Mittlerrolle zwischen Staat, Gesellschaft und Universität spielen wird. Durch die Nominierung von Mitgliedern durch den Senat soll die Bindung an die Universität gegeben sein. **Um die Unabhängigkeit der Universitätsräte zu stärken, sollen in den Universitätsräten weder Politikerinnen und Politiker noch Angehörige der betreffenden Universität vertreten sein.** Aus der Aufgabenverteilung zwischen dem Universitätsrat und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ergibt sich, dass dem

Universitätsrat auch keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur angehören sollen."

Damit liegt bei DI Krünes der klare Tatbestand der Unvereinbarkeit gem. § 21 Abs. 4 UG 2002 vor, weshalb die Bestellung von DI Krünes entgegen den Bestimmungen des UG 2002 somit rechtswidrig erfolgte.

In der Ausgabe Nr. 10 der Wochenzeitschrift profil vom 3. März 2003 wird auf Seite 50 ein Interview mit dem anerkannten Verfassungsjuristen UnivProf. Dr. Heinz Mayer wiedergegeben. In diesem hält er fest, dass Umlaufbeschlüsse seit der einschlägigen Verfassungsnovelle 1997, wonach mehr als die Hälfte der Regierungsmitglieder im Ministerrat **anwesend** sein müssen, um einen gültigen Beschluss zu ermöglichen, nicht mehr zulässig sind. Unbestrittener Weise wurden alle 59 Universitätsräte von der Bundesregierung mittels Rundlaufbeschluss bestellt. Wie Bundesministerin Gehrler selbst zugibt, wurde ein Rundlaufbeschluss notwendig, um eine rechtzeitige Nominierung noch möglich zu machen. Sonst wären die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes verletzt worden.

In einer APA-Aussendung (460 vom 3.3.2003) führt BM Gehrler dazu aus, dass Verfassungsexperten ihres Ressorts die Meinung des Verfassungsexperten UnivProf. Dr. Heinz Mayer nicht teilen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur folgende

### **Anfrage:**

1. Haben Sie DI Helmut Krünes als Regierungsvertreter in den Universitätsrat der TU Wien ohne Rücksprache mit anderen Regierungsmitgliedern entsandt? Wenn nein, mit welchen Regierungsmitgliedern wurde diese Entsendung abgesprochen?
2. Haben Sie alle Nominierten auf ihre formale Eignung hin überprüft?
3. Wie genau wurde in Ihrem Ressort die formale Eignung überprüft?
4. Von wem wurde der Akt betreffend die Entsendung von DI Helmut Krünes bearbeitet?

5. Wurde in diesem Aktenvorgang der Lebenslauf von DI Helmut Krünes auf seine eventuelle Tätigkeit als politischer Funktionär hin überprüft und was ergab die Prüfung?
6. Hat Krünes anlässlich der Information über seine bevorstehende Ernennung auf die Unvereinbarkeit gemäß UG 2002 § 21 (4) hingewiesen?
7. Ist Krünes auf mögliche Unvereinbarkeiten im Sinne des § 21 Abs. 4 UG 2002 vor seiner Annahme aufmerksam gemacht worden?
  - a) Wenn ja, in welcher Form und mit welchem Wortlaut?
  - b) Wenn nein, warum nicht?
8. Wer sind die von Ihnen in der zitierten APA-Aussendung genannten Verfassungsexperten Ihres Hauses?
9. Welche Veröffentlichungen und Publikationen haben diese Verfassungsexperten zum Thema Verfassungsrecht, insbesondere betreffend den Bereich Bundesregierung, in den letzten Jahren publiziert?
10. Wie lautet das Rechtsgutachten der Verfassungsexperten Ihres Ressorts im Wortlaut?